[illegible] nach dem Lorgen wenigk, dass der [illegible] obig der Forstmeister Jo
wönne gehegt und Forste gehauen werde
[illegible] Strangen wie dem
Kämmerer Reigen abschaft geschehen und
bestellen sich nachmalig zu die
gemeinschaften, dass bei die entgegnen
und seinen beschlecht zu erhalten,
so sind die nach wie vor zu gehalten, ge-
stalt dass die zu Fortsetzung des Forsten
allemal auf Grossen bösen nicht
Rechnung geschehen, sondern
allemal gerecht, die nächst dass wenk
abschaft jene der Land nachsuchen und an-
deren oberforster bestellen dass er alles
nötig und nutze Holz so die durch-
brechen vermeidet, fürderlich wenig
und sollen lassen, auf dass der merklich
damit mit geschwindert verwahren und
dass nachher deren verbleiben und Da
4 andere Forsten haben. Also soll
auch jene Holl sein, wenn Da einen
Forsten gröbst, dass man der forsten
mit dem nächsten gehören dorf oder
nicht verhaue niemanden gelegt sollte
damit man sich Forst nachher nu-
gehaltig, einst Knecht stocka Forsten
jenen konnte. Da der merklich
nun die wojaren mit Förster oder
zugeschaffen also machen könnten dass
man dass nachher Obrigkeit, wenn
dergleichen Holz gehauen werden gen
oder Holl Forsten und deshalb man
nachsuchen zu der Landschaft nach-
kunte und also dass nachher Forstmeister
oder Förster mit Bedienste, dass
man dass Holz dem Forsten nen Forst
Da dem einzelnen bei dem nachmals-
nachen nachsuchen nicht einzelnen
nachsuchen lassen, damit er dass
Holz gebrauche mit nachsuchen,
Hirsch da nachsuchen gestellen einzelnen
Amt. Schwarzenberg den 6 August
Anno 2c. 56 (1556)

Vr6[2] an Rath zu Hirschau,

Erbgetreue Ihr haben unsere Schrei-
ben und Bitt wegen der benöthigten
Bauholzes Verhalt zu einem ge-
wissen als 100 fl. und der nahen
nach zu gemeiner Stadt nothwendig
gebäudung zu lassen Förster lassen.
Welchen viel Bewerb gemacht meinen
mit nachstehen dass Bauern Bauern
Bürger mit nach Forsten gemeinen
Landschaft zu abhalten und Holz
welchen nicht Forsten Holz Bürgern
welche nicht Forsten Holzes zu nachsuchen
Bauern verwandt, also dass Bei
nach mit Holz Forsten Bauern zu
gestatten oder Jemand einig nach-